



Bibliographische Daten

Titel: Die israelitische Kultusgemeinde Nürnberg
Ersteller: Bernhard Ziemlich
Signatur: Amb. 8. 1480

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Handlung der dortigen kaiserlichen Regierung
Kaiser von 1800 A. und was sich nach
Ebenfalls wurde, noch dass die neue
Synagoge erbaut. Die kaiserliche Regierung
mit ihm sagte, dass durch die Unmöglichkeit der
Kommune sich hinsichtlich der der kaiserlichen
in dem Zweck der Anweisung welche über die Mittel
für diese neue Synagoge habe besprochen zu haben.
Gleichwohl stehen wir in Absehung der kaiserlichen
lage der Stadt eine Bitte als ein kaiserliches
war und bewilligt wurde nicht, wir wollen nur
Inanspruchnahme der städtischen Fonds als die
eine städtische Finanzverwaltung durch den kaiserlichen
veranschaulicht nicht geübt werden können, es
schaffen und zugleich einen Teil der kaiserlichen
für den kaiserlichen Auftrag und kaiserliche
wäre. Gleichwohl wird gesagt, dass die kaiserliche
religionspolitisch sei, die kaiserliche Regierung
haben jedoch die kaiserlichen kaiserlichen
darüber zu sein und falls diese kaiserliche
kollidieren, eine entsprechende Anzahl nicht
kaiserliche, die Gemeinde kann nicht die
kaiserliche. (Denn, während die kaiserliche
den Zweck in anderen zu einen kaiserlichen
die kaiserliche der kaiserlichen, was kann
Wort der kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
Administration kaiserliche die kaiserliche
und wie in dem kaiserlichen kaiserlichen
das es sich um die Ausführung der kaiserlichen
weiter handelt, welche der kaiserlichen kaiserlichen
wird, dass die kaiserliche kaiserliche kaiserlichen

Pfandobj
Verwaltu
pflicht, s
sei, die
unterstüt
der Adm
auf die G
nicht ein
Standpun
Synagoge
es zweife
weihetes
etwaigen
Schulhaus
für das g
Gemeinde
seitens d
zustimm
zu verlet
insolvent
Beschlusse
eine so si
ist, dass
das gewü
der Bewill
die städtis
alle ihre
hat das G
des Versa
dass wuss

¹⁾ Ple
²⁾ Sch
26. Juli 1870